

Reglement über die Finanzen der Philosophisch-historischen Fakultät

Die Philosophisch-historische Fakultät beschliesst,

gestützt auf Artikel 8 Abs. 6 des Reglements über die Finanzen der Universität vom 11. Dezember 2012:

I. Allgemeines

¹ Das vorliegende Reglement regelt, in Ergänzung zu den finanzrechtlichen Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung und namentlich des Reglements über die Finanzen der Universität vom 11. Dezember 2012, die für die Finanzen der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern gültigen Grundsätze.

² Es gilt für alle Organisationseinheiten mit einem eigenen Funktionsbereich und für deren Mitarbeitende.

II. Zuständigkeiten

¹ Die Fakultät sowie die Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich gewährleisten die Einhaltung ihrer Budgets (inklusive Drittmittel und Stellenpunkte) nach Massgabe der Vorgaben der Universitätsleitung.

² Das Fakultätskollegium befindet auf Antrag der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners über die Verteilung der durch die universitäre Mehrjahresplanung zugeteilten Mittel innerhalb der Fakultät.

³ Das Collegium decanale befindet auf Vorschlag der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners über Gesuche um Zuteilung von Sachmitteln und weichen Punkten aus der Fakultätsreserve. Es berücksichtigt dabei die vorhandenen finanziellen Mittel sowie die frei verfügbaren Stellenpunkte der Institute.

⁴ Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich sind verantwortlich für die Zuteilung und die Verwendung der Mittel in ihrer Organisationseinheit sowie für die Einhaltung aller Vorgaben zur Führung des Finanzhaushaltes. Sie benennen eine(n) administrative(n) Mitarbeiter(in) ihrer Organisationseinheit, der/die gegenüber der Fakultätsplanerin/dem Fakultätsplaner und dem Finanz- und Planungssekretariat des Dekanats auskunftspflichtig ist.

III. Grundsätze der Finanzplanung und Kreditbewirtschaftung

¹ Im Kontext dieses Reglements umfassen die Betriebskreditmittel einer Organisationseinheit deren Jahresbetriebskredit gemäss Budget, Umbuchungen während des Jahres (z.B. wegen Berufungs- und Einrichtungskrediten oder Finanzausschüttungen der Fakultät) und etwaige Saldoüberträge aus dem Vorjahr.

² Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich streben auf Ende des Rechnungsjahres grundsätzlich einen ausgeglichenen Saldo an. Positivsaldi (Reservebildung) und Negativsaldi (Verschuldung) in der Höhe von max. 15% des Jahresbetriebskredits sind zulässig (s. IV.2).

³ Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich tragen negative Saldoüberträge bis zum Ende des Kalenderjahres ab, das auf das Rechnungsjahr mit negativem Abschluss folgt.

⁴ Positive Saldoüberträge einer Organisationseinheit mit eigenem Funktionsbereich von mehr als 15% des Jahresbetriebskredits fliessen bis zum 15. Februar des Folgejahres nach Absprache mit der Organisationseinheit in die Fakultätsreserve, sofern die Überträge nicht in einer genehmigten Trendrechnung vorgesehen oder auf Antrag bis Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres von der Fakultätsplanerin/dem Fakultätsplaner genehmigt wurden. Negative Saldoüberträge von mehr als 15% sind auf Antrag bis Ende des laufenden Rechnungsjahres von der Fakultätsplanerin/vom Fakultätsplaner zu genehmigen und gemäss Ziffer 3 abzubauen.

⁵ Fakultätsangehörige mit eigener Budget- und Kreditverantwortung sorgen dafür, dass bei ihrer Emeritierung bzw. ihrem altersbedingten Rücktritt die in ihrer Verantwortung stehenden Betriebskredite einen ausgeglichenen Saldo aufweisen.

IV. Steuerung und Reporting

¹ Die Fakultät steuert das Finanzwesen ihrer Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich über ein periodisches Reporting. Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner erhebt jeweils zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember den Stand der Bewirtschaftung der Kredite.

² Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich reichen auf Aufforderung der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners eine Trendrechnung über das voraussichtliche Jahresergebnis der Betriebsmittel ein. Darin sind etwaige Abweichungen vom Richtwert (s. III.2) zu begründen. Der Fakultätsplaner entscheidet in Kooperation mit der Strukturplanungskommission über die Genehmigung der Trendrechnungen.

³ Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich sind bestrebt, bei der Bewirtschaftung ihrer Kredite grundsätzlich folgende Grenzwerte einzuhalten:

Stichtag	Freibetrag am Stichtag (% des jeweiligen Jahresbetriebskredits gemäss Budget)
30. Juni	45% - 75%
30. September	15% - 45%
31. Dezember	-15% - 15%

⁴ Sie informieren die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner unverzüglich über ausserordentliche finanzrelevante Vorkommnisse.

V. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Fakultätskollegium der Phil.-hist. Fakultät
1. Mai 2017 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 2017

Namens der Fakultät



Die Dekanin: Prof. Dr. Virginia Richter